

0903 Motion (Grüne)
"Ökologische Liegenschaftssteuer"

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Die Liegenschaftssteuer soll für Gebäude mit einem besonders niedrigen, d. h. unter den gesetzlich vorgeschriebenen Werten liegenden Energieverbrauch gesenkt werden. Für Plusenergiegebäude (Gebäude, die mehr Energie produzieren als sie insgesamt verbrauchen) wird die Liegenschaftssteuer erlassen. Massgeblich ist der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) oder eine Minergie-P-Zertifizierung. Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament einen entsprechenden Vorschlag.

Begründung

Gebäude mit niedrigem Energieverbrauch verursachen weniger volkswirtschaftliche Kosten durch die geringere Umweltbelastung und den reduzierten CO₂-Ausstoss. Plusenergiegebäude ergeben durch ihre Netto-Energieproduktion einen volkswirtschaftlichen Nutzen.

Die Erstellung oder Sanierung solcher Gebäude verursacht höhere Kosten als die gesetzlich vorgeschriebenen Minimal-Massnahmen. Deshalb soll mit einer reduzierten oder gänzlich wegfallenden Liegenschaftssteuer dem volkswirtschaftlichen Nutzen, den solche Gebäude generieren, Rechnung getragen werden.

Der teilweise oder gänzliche Erlass der Liegenschaftssteuer schafft Anreize, vermehrt besonders energieeffiziente Gebäude zu erstellen oder bestehende Gebäude über den gesetzlichen Rahmen hinaus zu sanieren.

Rechtliche Betrachtungen:

Gemäss Steuergesetz des Kantons Bern Art. 258ff kann die Gemeinde auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer von höchstens 1.5 Promille erheben. Eine differenzierte Liegenschaftssteuer wird im kantonalen Steuergesetz nicht explizit ausgeschlossen.

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ist Teil des Basissystems der "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich", das von den Kantonen zwingend übernommen werden muss. Dadurch ist die Einführung eines einheitlichen GEAK's gewährleistet. Die Erstellung eines GEAK ist für Hauseigentümer freiwillig.

Eingereicht

16. Januar 2009

Unterschrieben von 18 Parlamentsmitgliedern

Hansueli Pestalozzi, Jan Remund, Ursula Wyss, Liz Fischli-Giesser, Rita Sidler Omoregbee, Hugo Staub, Anna Mäder, Christoph Salzmann, Annemarie Berlinger-Staub, Claudia Egli, Andreas Jungo, Alfred Arm, Christian Roth, Stephe Staub-Muheim, Bernhard Bichsel, Daniel Oester, Mark Stucki, Urs Maibach

Antwort des Gemeinderates

1. Zulässigkeit der Motion

Die Motion ist nur für Gegenstände zulässig, die nicht in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegen (Art. 53 Abs. 1 Geschäftsreglement des Parlamentes). Der Beschluss über den Satz der Liegenschaftssteuer ist in der Zuständigkeit des Parlamentes bzw. der Stimmberechtigten. Die Motion ist damit in formeller Hinsicht zulässig.

2. Allgemeine Bemerkungen

Die Idee, das ökologische Bauen und Sanieren von Häusern zu fördern, ist im Grundsatz zu unterstützen. Aus dieser Sicht wäre die Motion zu befürworten.

Hingegen ist es fraglich, ob Anreize zur Förderung von energiesparenden Massnahmen jeweils mit steuerlichen Begünstigungen geschaffen werden sollten. Es besteht die Gefahr, Steuersubstrat zu reduzieren, das später mit höheren Tarifen oder Gebühren aufgefangen werden muss. Generell besteht auf politischer Ebene die Tendenz, eher auf Steuereinnahmen zu verzichten, als neue und gezielte Ausgaben zu tätigen.

3. Gründe, die gegen eine ökologische Liegenschaftssteuer sprechen

- Gemäss den Erläuterungen zum Steuergesetz 2001 ist es rechtlich nicht zulässig, den Steuersatz zu differenzieren.
- Der amtliche Wert wird durch die Kantonale Steuerverwaltung und nicht durch die Gemeinde festgesetzt. Er ist ein Steuerwert und dient als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung des Vermögens eines Liegenschaftsbesitzers für die Kantons- und Gemeindesteuern. Die Liegenschaftssteuer beträgt 1.2%o des amtlichen Wertes. Sie wird durch die Kantonale Steuerverwaltung fakturiert. Der Ansatz ist ein fester Wert. Das System lässt es technisch nicht zu, für jedes Grundstück einen unterschiedlichen Ansatz für die Fakturierung anzuwenden.
- Der amtliche Wert eines Grundstückes kann sich aus verschiedenen Objekten wie z.B. aus mehreren Wohnhäuser, Garage, Schwimmbassin, Land, Wald, usw. zusammensetzen. Die Reduzierung des Liegenschaftssteueransatzes kann nicht nur auf einzelne Objekte bezogen werden. Die Fakturierung erfolgt immer auf dem gesamten amtlichen Wert.
- Die Ausstellung eines Gebäudeenergieausweises (GEAK) resp. Minergie-P-Zertifizierung muss angefordert werden und ist teilweise kostenpflichtig.
- Für eine allfällig zu fakturierende "Ökologische Liegenschaftssteuer" müsste ein Zusatzregister auf Gemeindeebene geführt werden, was mit einem entsprechenden Verwaltungs- und Personalaufwand verbunden wäre.
- Geht man von einem amtlichen Wert von Fr. 500'000 aus, ergibt dies eine Liegenschaftssteuer von Fr. 600 pro Jahr (1.2 %o vom AW). Es stellt sich die Frage, ob für einen Liegenschaftsbesitzer der Anreiz gross genug ist, mehrere Fr. 10'000 in eine minergietaugliche Sanierung zu investieren. Reduziert sich dadurch die Liegenschaftssteuer um die Hälfte, so hat er nach 20 Jahren lediglich Fr. 6'000 gespart.
- Der Gemeinderat Köniz hat am 4. Mai 2007 die Motion 0633 betr. "Anreiz für energiesparendes Bauen" die Meinung der Motionäre geteilt und versprochen, im Zusammenhang mit der anstehenden Ortsplanungsrevision das Anliegen zu erfüllen. Es erfolgte eine Umwandlung in ein Postulat.
Diese Motion stösst in die gleiche Richtung und sollte nicht mit weiteren zusätzlichen Massnahmen konkurriert werden.

- Zudem läuft zurzeit das Vernehmlassungsverfahren des kantonalen Energiegesetzes. Auch mit diesem Gesetz sollte umweltgerechtes Bauen gefördert werden.
- Entschliesst sich ein Liegenschaftsbesitzer in energiesparende Massnahmen zu investieren, so spart er durch den reduzierten Bedarf an Energie (Heizöl) bereits einen bedeutenden Betrag an **indirekten** Steuern.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 13. Mai 2009

Der Gemeinderat